

Satzung

der Partei

Die Heimat (HEIMAT)

Herausgegeben vom Parteivorstand der HEIMAT

Berlin 2023

Satzung der Partei Die Heimat (HEIMAT)	4
I. Abschnitt: Politische Aufgabe.....	4
§ 1 Politische Aufgabe.....	4
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	7
III. Abschnitt: Gliederung und Organe der Bundespartei.....	8
§ 5 Gliederung.....	8
§ 6 Der Bundesparteitag.....	8
§ 7 Der Parteivorstand.....	10
§ 8 Das Parteipräsidium	11
§ 9 Aufgaben von Parteivorstand und Parteipräsidium	11
§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse	12
IV. Abschnitt: Landes-, Bezirksverbände und Bezirksbereiche	13
§ 11 Landesverbände.....	13
§ 12 Organe des Landesverbandes	13
§ 13 Bezirksverband und -bereich	14
V. Abschnitt: Kreisverband und -bereich.....	15
§ 14 Kreisverband und -bereich	15
§ 15 Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände und Ortsbereiche	16
VI. Abschnitt: Vereinigungen.....	17
§ 16 Vereinigungen	17
VII. Abschnitt: Disziplinar-, Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichtsbarkeit....	18
§ 17 Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	18
§ 18 Gründe für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	20
§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände	21
§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit	22
VIII. Abschnitt: Finanzwesen.....	22
§ 21 Finanzwesen	22
IX. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen	24
§ 22 Wahlen und Abstimmungen	24
§ 23 Auflösung und Verschmelzung.....	26
X. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	27
§ 24 Allgemeine Bestimmungen.....	27
Anlage zu § 16.....	28

Satzung der Partei Die Heimat (HEIMAT)

I. Abschnitt: Politische Aufgabe

§ 1 Politische Aufgabe

¹Die Heimat (HEIMAT), im Folgenden nur Partei genannt, ist eine politische Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes. ²Sie bekennt sich zum deutschen Volk, zur Nation der Deutschen und zur deutschen und abendländischen Kultur und steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jeder Deutsche werden, der sich zu ihren Zielen und zu ihrer Satzung und weiteren Rechtsvorschriften bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem nicht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

(2) ¹Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ²Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(3) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Alle Aufnahmeanträge sind zügig zu bearbeiten und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands und des Parteivorstands.

(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag vom Kreisvorstand abgelehnt, so steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht beim Landesvorstand zu. ²Wird ein Aufnahmeantrag vom Landesvorstand abgelehnt, so steht dem Bewerber ein Widerspruchsrecht beim Parteivorstand zu. ³Die Entscheidung des Parteivorstands ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

(5) Über Aufnahmeanträge von Bewerbern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet das Parteipräsidium.

(6) ¹Über Aufnahmeanträge von Bewerbern, die bereits Mitglied der Partei waren, entscheidet das Parteipräsidium. ²Alle Bewerber haben ihren Austritt und den beantragten Wiedereintritt schriftlich zu begründen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmedatum in der Mitgliederdatei des Parteivorstands. ²Die Bewerber werden in geeigneter Weise unverzüglich vom Parteivorstand über die erfolgte Aufnahme unterrichtet.

(8) ¹Niemand kann gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei sein. ²Ausnahmen beschließt der Parteivorstand auf Antrag.

(9) Von der Partei zugelassene Doppelmitgliedschaften unterliegen bei Bewerbungen für Wahlen zur Erlangung öffentlicher Mandate den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(10) ¹Der Parteivorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die aber keine Mitgliedsrechte haben. ²Sie müssen sich zu den politischen Zielen der Partei bekennen und müssen keine Deutschen im Sinne des § 2 Absatz 1 sein. ³Fördernde Mitglieder bezahlen mindestens den in der Beitragsordnung festgelegten normalen Beitrag monatlich. ⁴Ermäßigte Beiträge sind nicht zulässig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverband oder Bezirks-, Kreis- und Ortsbereich ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ²Ausnahmen sind zulässig. ³Hierüber entscheiden die betroffenen Vorstände. ⁴Gegen die Entscheidung steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs beim Parteivorstand zu.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung der Bundespartei und der Satzung der Landespartei nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten die politischen Ziele der Partei zu fördern und sich an der Arbeit zu beteiligen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht in den Gliederungen der Partei, denen es angehört.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Parteisatzungen für öffentliche Ämter und Mandate zu bewerben.

(6) Jedes Mitglied, das ein öffentliches Amt oder Mandat ausübt, ist parteiöffentlich verpflichtet, Rechenschaft abzulegen gegenüber dem Organ, das ihn für das Amt oder Mandat aufgestellt hat.

(7) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages mit der Partei abgeschlossenen Verpflichtungen einzuhalten. ²Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet die Rechtsvorschriften und das Programm der Partei zu befolgen. ³Jedes Mitglied ist verpflichtet eine in der Beitragsordnung der Partei festgelegte einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. ⁴Ermäßigte Monatsbeiträge sind unter Angabe von Gründen zu beantragen und dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

(8) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für fördernde Mitglieder im Sinne des § 2 Absatz 10.

(9) ¹Das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen und das passive Wahlrecht für ein Parteiamt ruhen bei denjenigen Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag am Tage der Abstimmung oder Wahl mindestens einen Monat im Rückstand sind. ²Bei Wahlen für Bewerber allgemeiner Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes.

(10) ¹Die Landesverbände können zur Sicherstellung einer geordneten Infrastruktur eine beim Landesverband verbleibende zusätzliche Mitgliederumlage vorsehen. ²Diese darf monatlich € 2,50 nicht überschreiten. ³Über diese zusätzliche Mitgliederumlage entscheidet der jeweilige Landesparteitag. ⁴Die Zahlung von zusätzlichen Mitgliederumlagen kann durch den Landesparteitag zeitlich begrenzt werden.

(11) Mitglieder der Partei, die in der Partei, vom Kreisvorsitzenden aufwärts, eine führende Stellung einnehmen, können gegenüber dem zuständigen Landesvorstand oder dem Parteivorstand zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden.

(12) ¹Anwärter auf ein Parteiamt und Parteimitglieder, die eine Kandidatur zu allgemeinen Wahlen annehmen, sind verpflichtet, von sich aus vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über etwaige Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten, ohne Rücksicht auf Anlaß und Zeit, gegen sie ausgesprochen wurden, sowie darüber hinaus, ob und wann gegen sie ein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, sie eine Erklärung an Eides Statt über die wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben mußten oder ob ein Strafverfahren anhängig ist. ²Diese Mitteilung und das Führungszeugnis sind dem Landesvorstand vorzulegen.

(13) ¹Erfolgen diese Mitteilungen und die Vorlage des Führungszeugnisses nicht vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur, so ist der Landesvorstand gehalten, diese in einer angemessenen Frist anzufordern. ²Der Parteivorstand und das Parteipräsidium können dies ebenfalls verlangen und eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. ³Wird der Anforderung nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen, so gilt die Weigerung als Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei im Sinne des § 17 Absatz 4 der Satzung.

(14) Die Partei wurde am 28. November 1964 in Hannover mit dem Namen Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) gegründet Dieser Name bleibt Eigentum der Partei. Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft sind durch die Umbenennung unberührt und bestehen fort.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt aus der Partei muß schriftlich erklärt und handschriftlich unterzeichnet werden. ²Er wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen. ³Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

(2) ¹Mitglieder, die mehr als zwei Monate trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen schuldhaft im Rückstand sind, werden von ihrem zuständigen Vorstand gestrichen. ²Das Nähere ist in den folgenden Absätzen geregelt.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den zuständigen Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Monate im Rückstand geblieben ist.

(4) ¹Der Streichungsbeschluß mit Rechtsmittelbelehrung muß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden. ²Der Einspruch gegen den Streichungsbeschluß ist binnen einer Woche nach Empfang beim zuständigen Landesvorstand möglich. ³Er hat aufschiebende Wirkung, wenn innerhalb der Einspruchsfrist die Rückstände an Beiträgen bezahlt werden. ⁴Der Anspruch der Partei auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt bestehen.

(5) Bleibt ein Mitglied nach rechtskräftiger Entscheidung der Schiedsgerichte mit der Zahlung der verhängten Geldbuße entsprechend § 17 Absatz 7 Satz 1 trotz zweifa-

cher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand, so wird es durch den zuständigen Vorstand auf Anweisung des Parteivorstands gestrichen.

(6) Gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung und weiteren Rechtsvorschriften oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit Schaden zufügen, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 17 Absätze 4 bis 9 eingeleitet werden.

III. Abschnitt: Gliederung und Organe der Bundespartei

§ 5 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände als Gebietsverbände der höchsten Stufe, Bezirksverbände und Kreisverbände, die wiederum untergliedert werden können.

(2) ¹Die Landesverbände regeln ihre Struktur in eigenen Landesverbandssatzungen, die den Bestimmungen der Bundessatzung nicht widersprechen dürfen. ²Die Bezirks- und Kreisverbände haben keine eigenen Satzungen. ³Ihre Struktur wird in der Bundessatzung und den jeweiligen Landessatzungen geregelt.

(3) Grundlage der Gliederung der Partei ist die amtlich festgelegte Verwaltungsgliederung der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Landesverbände können durch ihre Satzung oder durch Beschluß des Landesvorstandes für den Begriff Kreisverband andere Bezeichnungen verwenden.

§ 6 Der Bundesparteitag

(1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. ²Er bestimmt die politische Zielsetzung und tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. ³In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden.

(2) ¹Der Parteivorsitzende beruft den Bundesparteitag ein. ²Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. ³Der Einladung, die an alle Landes-, Bezirks-, Kreisverbände, Bezirks-, Kreisbereiche, Parteivorstandsmitglieder und Vereinigungen nach § 16 der Satzung zu verschicken ist, ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. ⁴Der Bundesparteitag beschließt:

1. das Parteiprogramm,

2. die Satzung,
3. die Schiedsgerichtsordnung,
4. die Geschäftsordnung,
5. die Beitragsordnung,
6. die Finanzausgleichsordnung.

(3) ¹Der Bundesparteitag wählt in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl:

1. den Parteivorsitzenden,
2. die stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. die übrigen Mitglieder des Parteivorstands,
4. die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,

in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge. ²Der Bundesparteitag wählt auch mindestens zwei Kassenprüfer. ³Deren Wahl kann, wenn es keinen Widerspruch gibt, offen erfolgen. ⁴Näheres regelt in Bezug auf den Parteivorstand § 7 Absätze 2 und 5. ⁵Der Bundesparteitag beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächstfolgenden Bundesparteitag.

(4) ¹Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Parteivorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

(5) Der Parteivorsitzende muß den Bundesparteitag einberufen, wenn dies acht Landesverbände durch ihren Landesparteitag oder ihren Landesvorstand verlangen.

(6) Dem Bundesparteitag gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstands, die gewählten Landesvorsitzenden und die von den Kreismitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten an.

(7) ¹Die Delegierten der Kreisverbände müssen auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden. ²Über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten in den Kreismitgliederversammlungen ist ein Nachweis zu führen. ³Dem Nachweis ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder beizufügen, aus der sich Name und Stimmberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen ergeben.

(8) ¹Vorbereitende Anträge können gestellt werden vom Präsidium, dem Parteivorstand, den Landes-, den Bezirksverbänden, den Kreismitgliederversammlungen, den Vereinigungen gemäß § 16 dieser Satzung oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten unterstützt wird. ²Die Anträge müssen einen Monat vor der Tagung beim Parteivorstand eingegangen sein. ³Der Parteivorstand hat alle eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Ta-

gung den Verbänden zur Information ihrer Delegierten schriftlich mitzuteilen. ⁴Wenn der Bundesparteitag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, auf dem nächsten Bundesparteitag nur auf Verlangen der einfachen Mehrheit wieder behandelt werden. ⁵Das Gleiche gilt für einen neuen Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde.

(9) ¹Die politischen Beschlüsse des Parteitages sollen in geeigneter Weise der Parteiöffentlichkeit baldmöglichst nach der Tagung bekanntgegeben werden und müssen durch Rundschreiben den Landes-, Bezirks- und Kreisvorständen baldmöglichst nach der Tagung bekanntgemacht werden. ²Die Kreisvorstände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. ³Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

§ 7 Der Parteivorstand

(1) ¹Die politische und organisatorische Führung der Partei obliegt dem Parteivorstand. ²Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit, koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über die Teilnahme an Wahlen des Bundes und der Länder und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Europa-, Bundes- und Landesebene.

(2) ¹Der Parteivorstand besteht aus dem Parteivorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Parteivorsitzenden und bis zu fünfzehn weiteren Mitgliedern. ²Er bestellt aus seiner Mitte den Generalsekretär.

(3) ¹Kraft Amtes gehören dem Parteivorstand die Vorsitzenden der unter § 16 dieser Satzung genannten Vereinigungen an, soweit sie Mitglieder der Partei sind. ²Sie haben im Parteivorstand Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(4) Die nicht in den Parteivorstand gewählten Landesvorsitzenden, der Vorsitzende der Bundestagsfraktion, der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe im europäischen Parlament sind für ihre Amtszeit mit beratender Stimme in den Parteivorstand zu berufen.

(5) ¹Der Generalsekretär regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes im Auftrag des Parteivorsitzenden. ²Ihm obliegt weiter die organisatorische Führung der Partei.

§ 8 Das Parteipräsidium

(1) ¹Zur Durchführung der Beschlüsse des Parteivorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Partei werden im Parteivorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet. ²Ein Amt ist für Finanzen zuständig. ³Der Parteivorsitzende, die stellvertretenden Parteivorsitzenden, der Generalsekretär und die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Leiter der Ämter bilden das Präsidium, den geschäftsführenden Vorstand.

(2) In Eilfällen kann das Präsidium mit einer Frist von zwei Tagen eingeladen werden, wobei nur die eilbedürftigen Angelegenheiten beraten und beschlossen werden dürfen.

§ 9 Aufgaben von Parteivorstand und Parteipräsidium

(1) ¹Der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Partei nach innen und außen im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ²Er kann von Fall zu Fall einzelne Vorstandsmitglieder dazu ermächtigen.

(2) ¹Die Mitglieder des Parteivorstands nach § 7 Absätze 2 und 3, haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Rederecht. ²Bei Landesparteitagen zur Wahl von Bewerbern für allgemeine Wahlen gelten immer die Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes.

(3) Der Parteivorsitzende und die Mitglieder des Parteipräsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(4) ¹Der Parteivorstand kann einen Landesvorstand zur Einberufung eines Beschlußorgans seines Bereiches anweisen, wenn ein konkreter im Pflichtenkreis des Landesvorstandes liegender Punkt einer dringenden Beschlußfassung bedarf. ²Der Parteivorstand hat dem Landesvorstand hierzu eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. ³Kommt der Landesvorstand dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann der Parteivorstand die Versammlung selbst einberufen. ⁴Ein Parteivorstandsmitglied ist berechtigt in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen. ⁵Der Parteivorstand kann mit der Durchführung der Maßnahme das Parteipräsidium oder weitere Parteimitglieder bevollmächtigen.

(5) ¹Alle Gliederungen und Vorstände der Partei sind gegenüber dem Parteivorstand und dem Parteipräsidium auskunftspflichtig. ²Die Beschlüsse des Parteivorstands, insbesondere solche im Rahmen des § 7 Absatz 1 sind für alle Gebietsverbände, Organe und Mitglieder der Partei bindend. ³Die Mißachtung der Beschlüsse des Parteivorstands ist eine schwere Schädigung der Partei, die erheblich gegen die Ordnung verstößt. Sie reicht zur Begründung von Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 17, 18 und 19 der Satzung.

(6) Der Parteivorstand erläßt auf Vorschlag des Parteipräsidiums eine Verwaltungsordnung (VwO).

§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse

(1) Beim Parteivorstand können zur Erarbeitung der politischen Zielsetzung durch den Bundesparteitag und zur Unterstützung der politischen Arbeit des Parteivorstandes durch Sachempfehlungen politische Arbeitskreise und gegebenenfalls Fachausschüsse mit beratender Tätigkeit gebildet werden.

(2) Die Arbeitskreis- und Ausschußvorsitzenden werden vom Parteivorstand berufen und entlassen.

(3) ¹Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge des Parteivorstandes. ²Die Zahl der Mitglieder soll neun nicht übersteigen.

(4) Die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen, die der Partei nicht angehören, bedarf der Genehmigung des Parteivorstandes.

(5) Arbeitskreis- und Ausschußvorsitzende haben Vortragsrecht beim Parteivorstand.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis oder Ausschuß ein. ²Er hat dies auf Verlangen des Parteivorstandes oder von mindestens vier Arbeitskreis- oder Ausschußmitgliedern zu tun. ³Wird dem Verlangen nicht entsprochen, lädt der Parteivorstand ein.

(7) Politische Arbeitskreise und Fachausschüsse dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit wenden.

(8) In den Landesverbänden sollen unter Beachtung der Landessatzung entsprechende landespolitische Gremien gebildet werden.

IV. Abschnitt: Landes-, Bezirksverbände und Bezirksbereiche

§ 11 Landesverbände

(1) Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der höchsten Stufe der Partei in einem Bundesland.

(2) ¹Es können auf Beschluß des Parteivorstands mehrere Bundesländer zu einem Landesverband zusammengefaßt werden. ²Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des folgenden Bundesparteitages nach der Zustimmung der betroffenen Landesverbände. ³In einem Bundesland darf es nicht mehrere Landesverbände oder Teile von Landesverbänden geben.

(3) ¹Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. ²Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Beschlüssen stehen. ³Die Bildung neuer Landesverbände ist nur mit Zustimmung des Parteivorstands auf Vorschlag des Parteipräsidiums möglich.

§ 12 Organe des Landesverbandes

(1) ¹Die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes ist Aufgabe des Landesvorstandes. ²Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertretern und Beisitzern. ³Er wählt aus seiner Mitte den Landesschatzmeister. ⁴Die Zusammensetzung des Landesvorstandes im Einzelnen bestimmt die jeweilige Landdessatzung.

(2) Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zwei Jahre.

(3) ¹Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus. ²Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Arbeit des Landesverbandes. Er beschließt über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und Kommunalebene und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Kommunalebene mit Zustimmung des Parteivorstands.

(4) ¹Organ der politischen Willensbildung des Landesverbandes ist der Landesparteitag als oberstes Organ des Landesverbandes. ²Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Landdessatzung bestimmt. ³Der Landesparteitag beschließt landespolitische Grundsätze, die Satzung des Landesverbandes und wählt

den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht sowie mindestens zwei Kassenprüfer.

(5) Der Landesparteitag muß mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr durchgeführt werden.

(6) Der Landesparteitag wählt die Landesliste zur Bundestags- und Landtagswahl gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Wahlgesetze.

(7) ¹Die Delegierten zu den Landesparteitagen müssen durch Kreismitgliederversammlungen gewählt werden. ²Über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten der Kreismitgliederversammlungen ist ein Nachweis zu führen. ³Dem Nachweis ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der sich Name und Stimmberechtigung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen ergeben.

(8) ¹Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. ²Der Landesvorstand kann einen Kreisvorstand zur Einberufung eines Beschlußorgans seines Bereiches anweisen, wenn ein konkreter im Pflichtenkreis des Kreisvorstandes liegender Punkt einer dringenden Beschlußfassung bedarf. ³Der Landesvorstand hat dem Kreisvorstand hierzu eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuräumen. ⁴Kommt der Kreisvorstand dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann der Landesvorstand die Versammlung selbst einberufen. ⁵Ein Landesvorstandsmitglied ist berechtigt in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen. ⁶Der Landesvorstand kann mit der Durchführung der Maßnahme den geschäftsführenden Landesvorstand oder weitere Parteimitglieder bevollmächtigen.

§ 13 Bezirksverband und -bereich

(1) ¹In Bundesländern, die in Regierungsbezirke gegliedert sind, können die Landesverbände Bezirksverbände bilden. ²Die räumlichen Abgrenzungen müssen den Grenzen der Regierungsbezirke entsprechen.

(2) ¹Der Bezirksverband ist eine selbständige Einheit der Partei mit selbständiger Kassenführung. ²Er hat die Aufgabe, dort die politischen Ziele der Partei umzusetzen.

(3) Die Gründung eines Bezirksverbandes ist nur mit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesvorstands möglich.

(4) Aufbau und Struktur eines Bezirksverbandes werden in der jeweiligen Landessatzung geregelt.

(5) ¹Oberstes Organ eines Bezirksverbandes ist der Bezirksparteitag. ²In der Landessatzung ist zu regeln, ob der Bezirksparteitag als Mitglieder- oder als Delegiertenversammlung durchgeführt wird.

(6) ¹Die politische und organisatorische Führung des Bezirksverbandes obliegt dem Bezirksvorstand. ²In der Landessatzung ist deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich zu regeln.

(7) Die Amtszeit des Bezirksvorstands beträgt zwei Jahre.

(8) Der § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) ¹Der Bezirksbereich ist die Gliederung der Partei auf Bezirksebene ohne Kassenführung. ²Über die Einrichtung entscheidet der Landesvorstand. ³Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Kreisverband und -bereich

§ 14 Kreisverband und -bereich

(1) ¹Der Kreisverband ist die kleinste selbständige Einheit der Partei mit selbständiger Kassenführung innerhalb einer Verwaltungseinheit des jeweiligen Bundeslandes. ²Er hat die Aufgabe, dort die politischen Ziele der Partei zu vertreten.

(2) ¹Es können mehrere Verwaltungseinheiten zu einem Kreisverband zusammengefaßt werden. ²Nicht zulässig sind mehrere Kreisverbände oder Kreisverbandsteile innerhalb einer Verwaltungseinheit.

(3) ¹Die Gründung eines Kreisverbandes ist nur mit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesvorstands möglich. ²Der Landesvorstand bestimmt auch die Abgrenzung des Kreisverbandes nach Maßgabe des Absatzes 2.

(4) ¹Ein Kreisverband muß mindestens sieben Mitglieder haben. ²Sinkt in einem bestehenden Kreisverband die Zahl unter sieben Mitglieder, so ist der zuständige Landesvorstand berechtigt, die verbliebenen Mitglieder einem benachbarten größeren Kreisverband anzugliedern.

(5) Organe eines Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. ²Sie wählt den Kreisvorstand, die Delegierten für den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag, stellt die Kandidaten für Kommunalwahlen auf und schlägt die Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor.

(7) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden, die den neuen Kreisvorstand wählt.

(8) ¹Dem Kreisvorstand obliegt die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes. ²Er besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. ³Der Kreisvorstand wählt den Schatzmeister aus seiner Mitte. ⁴Die Vertretung des Kreisverbandes nach außen und Vollmacht zur Einrichtung von Bank- und Sparkassenkonten obliegt dem Kreisvorsitzenden.

(9) Die Amtszeit eines Kreisvorstands beträgt ein Jahr.

(10) ¹Kreisverbände, die mehrere politische Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. ²Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesvorstand. ³Die Bezeichnung der Organe und Amtsträger dieser Verbände müssen der Verbandsbezeichnung entsprechen.

(11) ¹Der Kreisbereich ist die Gliederung der Partei auf Kreisebene ohne Kassenführung. ²Über die Einrichtung entscheidet der Landesvorstand. ³Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend.

§ 15 Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände und Ortsbereiche

(1) ¹Der Kreisverband oder -bereich kann Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände oder Ortsbereiche gründen, die mindestens drei Mitglieder haben müssen. ²Ortsbereiche sind keine selbständigen Gliederungen der Partei. ³Die Gründung und die räumliche Abgrenzung sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstands. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsbereiches wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Beisitzer und stellen die Kandidaten für die Kommunalwahlen auf. ⁵Die Kassenverwaltung bleibt beim zuständigen Kreisverband.

(2) Die Amtszeit eines Ortsbereichsvorstands beträgt ein Jahr.

(3) Alle politischen und organisatorischen Maßnahmen der Ortsbereiche müssen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Untergliederungen in Großstädten.

VI. Abschnitt: Vereinigungen

§ 16 Vereinigungen

(1) In der Partei können für bestimmte Personengruppen oder Aufgabenbereiche Vereinigungen gegründet werden, die ihre innere Ordnung durch Satzungen oder Statuten regeln.

(2) ¹Die Gründung einer Vereinigung muß beim Parteivorstand beantragt werden. ²Aus dem Antrag muß hervorgehen, für welche Personengruppe oder für welchen Aufgabenbereich die Vereinigung gegründet werden soll.

(3) Der Parteivorstand entscheidet über die Neufassung und über Änderungen der jeweiligen Vereinigungssatzung oder -statuten und den damit zusammenhängenden Regelungen.

(4) ¹Jede Vereinigung muß von ihren Mitgliedern regelmäßig angemessene Beiträge einziehen. ²Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung der Vereinigung festzulegen.

(5) Jede Vereinigung ist wie die Gesamtpartei mit ihren Gliederungen rechenschaftspflichtig.

(6) Jede Vereinigung unterliegt den Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 sowie der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

(7) Jede nach dieser Vorschrift vom Parteivorstand zugelassene Vereinigung hat unverzüglich in ihrer Satzung oder den Statuten den Hinweis aufzunehmen, daß dies eine Vereinigung der Partei im Sinne des § 16 der Satzung ist und damit integraler Bestandteil der Partei ist.

(8) Der Parteivorstand fügt dieser Satzung eine aktuelle Anlage mit der Zusammenstellung der Vereinigungen nach § 16 bei.

VII. Abschnitt: Disziplinar-, Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichtsbarkeit

§ 17 Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) ¹Gegen ein Mitglied, das fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung und weitere Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, können durch den zuständigen Landesvorstand, den Parteivorstand oder das Parteipräsidium Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 verhängt werden. ²Es können auch mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig verhängt werden. ³Antragsberechtigt für Disziplinarmaßnahmen sind der zuständige Kreisvorstand, der zuständige Bezirksvorstand, der zuständige Landesvorstand, der Parteivorstand und das Parteipräsidium.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind die Ermahnung, die Verwarnung, der Verweis, die Rüge und die Abmahnung mit Warnfunktion.

(3) ¹Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahmen ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitzuteilen. ²Gegen einen Bescheid über Disziplinarmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied binnen einer Woche nach Erhalt des Bescheides das Recht der Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht zu. ²Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Gegen ein Mitglied, das fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder weitere Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses bedingt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder weitere Rechtsvorschriften oder einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung oder die Grundsätze der Partei. ³Ein Verhalten oder Handlungen nach Satz 2 fügen der Partei schweren Schaden zu. ⁴Antragsberechtigt für Ordnungsmaßnahmen sind der zuständige Kreisvorstand, der zuständige Bezirksvorstand, der zuständige Landesvorstand, der Parteivorstand und das Parteipräsidium.

(5) Beschließt ein antragsberechtigter Vorstand die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eine Maßnahme nach den Absätzen 4, 8 und 9 gegen eines seiner Mitglieder, das Funktionsträger eines höheren Gebietsverbandes oder des Parteivorstands ist, so muß dessen Vorstand dieser Maßnahme zustimmen.

(6) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach Absatz 7 müssen beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt werden. ²Das Verfahren findet nach den Grundsätzen der Schiedsgerichtsordnung statt.

(7) ¹Ordnungsmaßnahmen sind die Erhebung einer Geldbuße bis höchstens zwei Jahresbeiträgen in normaler Höhe, die mit dem Verlust des Sitzes im jeweiligen Vorstandsgremium einhergehende Amtsenthebung, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren und der Ausschluß aus der Partei. ²Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. ³Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch mildere Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(8) ¹In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden würde, können das Parteipräsidium, der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag beim zuständigen Landesschiedsgericht vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte und seiner Parteiämter entheben. ²Dieser Vorstandsbeschuß, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, leitet gleichzeitig das sofortige Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 4 ein.

(9) ¹In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Amtsenthebung oder die zeitweilige Aberkennung seines Parteiambtes erkannt werden würde, können das Parteipräsidium, der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag beim zuständigen Landesschiedsgericht vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von Parteiämtern entsprechend Absatz 4 entheben. ²Dieser Vorstandsbeschuß, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, leitet gleichzeitig das sofortige Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 4 ein.

(10) ¹Die Entscheidung in den Fällen der Absatz 8 und 9 ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. ²Dem zuständigen Kreisverband ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(11) ¹Gegen eine Entscheidung nach den Absätzen 8 und 9 steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. ²Sie hat keine aufschiebende Wirkung, ist nur binnen einer Woche nach Zustellung des Ausschließungs- beziehungsweise Enthebungsbeschlusses zulässig und bei dem für den Beschuldigten zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. ³Wird vom Beschuldigten keine Beschwerde innerhalb dieser Frist eingelegt, so werden die Maßnahmen nach den Absätzen 8 und 9 rechtskräftig. ⁴Das Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Gründe für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Parteischädigend im Sinne des § 17 Absatz 4 verhält sich insbesondere,

1. Wer gegen die in der Satzung und in der Schiedsgerichtsordnung der Partei festgelegte innere Ordnung vorsätzlich verstößt.
2. Wer einer zur Partei konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft angehört oder durch aktives Handeln unterstützt, ohne daß der Parteivorstand eine Ausnahme nach § 2 Absatz 8 beschlossen hat.
3. Wer in eigenen Versammlungen der Partei gegen deren demokratische Einstellung Stellung nimmt, oder in Versammlungen politischer Gegner, Rundfunk- oder Fernsehsendungen, gegenüber Presseorganen, in anderen Medien oder in anderer Weise gegen die erklärte Politik der Partei oder deren demokratische Einstellung Stellung nimmt.
4. Wer als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei oder Gruppe der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.
5. Wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät oder Vertrauensbuch begeht.
6. Wer Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen der Partei verwendet.
7. Wer entgegen den Beschlüssen des Parteivorstands überparteilichen Organisationen oder Vereinigungen angehört, deren Charakter erkennen läßt, daß sich ihre Tätigkeit gegen die politische Wirksamkeit der Partei wendet.
8. Wer wegen einer an sich nicht schon parteischädigenden, aber ehrenrührigen Handlung seines außerparteilichen Lebensbereiches zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust der Beamteneigenschaft nach sich zieht.
9. Wer als Angestellter der Partei seine besondere Treuepflicht verletzt.
10. Wer seiner Auskunftspflicht gemäß § 3 Absätze 11 und 12 der Satzung irreführend oder trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

11. Wer in der Öffentlichkeit oder innerhalb der Partei über andere Parteimitglieder unbewiesene oder ehrenrührige Behauptungen aufstellt oder verbreitet.
12. Wer die Partei oder einzelne Führungsfunktionäre des Bundes-, eines Landes- oder Kreisvorstands vorsätzlich oder grob fahrlässig in Schrift, Bild oder Film verunglimpft oder der Lächerlichkeit preisgibt.
13. Wer die Beschlüsse des Parteivorstands entsprechend § 7 Absatz 1 vorsätzlich mißachtet beziehungsweise aktiv dagegen arbeitet.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände

(1) ¹Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß eine Aktion unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen und ihrer politischen Programmatik widersprechenden Richtung beeinflußt oder ihre Organisation unter die Vormundschaft parteifremder Elemente gebracht werden soll, so kann der Parteivorstand oder das Parteipräsidium den Zustand des organisatorischen „Notstands“ ausdrücklich feststellen. ²Im Falle örtlicher Begrenzung des Vorganges innerhalb eines Bundeslandes kann der Landesvorstand den organisatorischen „Notstand“ feststellen.

(2) ¹Wird der Zustand des „Notstandes“ erklärt, so ist der Parteivorstand oder das Parteipräsidium oder der zuständige Landesvorstand befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Verbände zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. ²Er kann erforderlichenfalls die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund von Handlungen oder Stellungnahmen ihre Zugehörigkeit zur Partei verlieren, wenn sie sich parteischädigend verhalten. ³Der Feststellungsbeschluß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betreffenden Verband zuzustellen.

(3) Das Parteipräsidium beziehungsweise der zuständige Landesvorstand ist in allen solchen Fällen zu den innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Partei erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

(4) ¹Alle genannten Maßnahmen bedürfen, wenn das Parteipräsidium oder der zuständige Landesvorstand diese Ordnungsmaßnahmen verhängt haben, der Bestätigung durch den Parteivorstand bei seiner nächsten Sitzung. ²Die endgültige Bestätigung obliegt dem nächsten Bundesparteitag. ³Rechtlich abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung.

(5) ¹Gegen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Maßnahmen steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden das Recht der Beschwerde zu. ²Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim örtlich zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. ³Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, steht den Betroffenen das Recht zu, binnen vierzehn Tagen nach ergangenem Beschluß in zweiter Instanz weitere Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einzulegen. ⁴Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen eines Landesvorstandes auf, ist die Entscheidung endgültig. ⁵Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen des Parteivorstands oder des Parteipräsidiums auf, steht diesem die Berufung beim Landesschiedsgericht zu.

§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) ¹Verfahren bei Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sowie Verfahren nach den §§ 17 und 19 der Satzung werden durch die Schiedsgerichtsordnung der Partei geregelt. ²Diese ist Bestandteil der Bundessatzung.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen in folgenden Fällen:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 17 Absatz 4 der Satzung,
2. Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände gemäß § 19 der Satzung,
4. Vereinsrechtliche Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern.

VIII. Abschnitt: Finanzwesen

§ 21 Finanzwesen

(1) ¹Die Partei oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. ²Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. ³Mitglieder der Partei, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haften dafür persönlich.

(2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und anderen durch das Parteiengesetz zulässigen Einnahmequellen.

(3) Der Parteivorstand erläßt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes enthält, so wie die Pflicht zur Buchführung, öffentliche Rechenschaftslegung, Abgabe und Prüfung der Rechenschaftsberichte, Begriff der Einnahmen und Spenden.

(4) ¹Alle Verbände mit eigener Finanzverwaltung haben bis zum 31. März jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr dem Parteivorstand zu erstatten. ²Dieser Bericht muß auf dem Vordruck des Parteivorstandes erstellt werden und strikt den Forderungen des Parteiengesetzes entsprechen.

(5) Verursachen fehlerhafte Berichte von Landesverbänden oder nachgeordneten Verbänden Maßnahmen zur Rückforderung der staatlichen Finanzierung durch den Bundestagspräsidenten, so tragen diese nach dem „Verursacherprinzip“ die juristischen und wirtschaftlichen Folgen.

(6) ¹Das Stimmrecht derjenigen Verbände und Parteigliederungen ruht, die ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgemäß abgegeben haben und mit ihren Beitragsverpflichtungen für die Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie dem Parteivorstand bis zu dem vom zuständigen Vorstand festgesetzten Termin mindestens einen Monat und in der festgelegten Form nicht erfüllt haben. ²In strittigen Fällen gilt in Bezug auf die zugrunde zu legende Mitgliederzahl die Mitgliederliste der Parteizentrale aus der Vorwoche.

(7) ¹Bleiben kassenführende Verbände oder Vereinigungen nach § 16 dieser Satzung länger als drei Monate mit der Abgabe ihrer Rechenschaftsberichte, ihrer Personalveränderungsnachweise und der Abführung ihrer Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder an den Parteivorstand in Verzug, kann der übergeordnete Verband die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, insbesondere auch die Finanzverwaltung übernehmen. ²Ein Verband oder eine Vereinigung kann auch aufgelöst werden. ³Die Mitglieder eines aufgelösten Verbandes sind einem benachbarten Verband zuzuordnen.

(8) Maßnahmen nach Absatz 7 können nur getroffen werden, wenn dem kassenführenden Verband oder der Vereinigung nach § 16 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher die Maßnahme angedroht wurde.

(9) ¹Der Parteivorstand oder das Präsidium kann einen Landesverband anweisen, solche Maßnahmen durchzuführen. ²Kommt der betreffende Landesverband nicht

innerhalb von einem Monat dieser Anweisung nach, dann kann der Parteivorstand oder das Präsidium diese Maßnahmen selbst durchführen.

IX. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe mit Ausnahme des Bundesparteitages sowie der Landes- und Bezirksparteitage können nur stattfinden, wenn hierzu die abstimmungsberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Übersendung einer Tagesordnung, aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, eingeladen wurden. ²Maßgebend zum Beleg der Frist ist das Datum des Poststempels oder anderen datierten Belegen. ³Bei Delegiertenversammlungen jeder Art reicht die formgerechte Einladung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an die Verbände, die Delegierte entsenden können. ⁴Diese haben ihre Delegierten unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) ¹Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) ¹Bewerber für Europawahlen werden von einer Bundesvertreterversammlung, die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen von Vertreterversammlungen der Länder oder falls es das Wahlgesetz erfordert, von Mitgliederversammlungen der Länder gewählt. ²Die übrigen Bewerber zu allgemeinen Wahlen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen. ³Es sind stets bindend auch die Wahlgesetze gültig. ⁴Bei Vertreter- und Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für Parteitage. ⁵Mitglieder kraft Amtes haben hier kein Stimmrecht.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Nicht anwesende Kandidaten sind nicht wählbar, sofern von ihnen keine schriftliche und unterschriebene Zustimmungserklärung vorliegt. ⁵Bewerber für öffentliche Mandate haben diese auf den amtlichen Formularen zu leisten.

(5) ¹Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. ²Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. ³Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. ⁴Es müssen aber mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sein. ⁵Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. ⁶Delegierte können nur durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

(6) ¹Sonstige Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts Anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam. ²Satzungsänderungen, Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(7) In Fällen der Dringlichkeit können engere Organe der Partei die Befugnisse der weiteren mit dem Vorbehalt der späteren Billigung durch diese wahrnehmen.

(8) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind und der nächsthöheren Instanz weitergeleitet werden.

(9) ¹Die Wahlen für den Parteivorstand, die Landes- und Bezirksvorstände erfolgen in jedem zweiten Kalenderjahr. ²Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. ³Für Bundes-, Landes- und Bezirksparteitage sind die Delegierten jeweils gesondert für diese Gremien zu wählen.

(10) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. ²Vor Ablauf der Wahlperiode muß ein Amtsträger aus seinem Amt ausscheiden, wenn die Körperschaft die ihn gewählt hat, es durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Entschluß verlangt.

(11) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen zu genehmigen.

(12) Wahlabkommen von Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Fraktionen oder Gruppen die nicht von der Partei gebildet wurden, auf Orts-, Kreis und Bezirksebene müssen vom zuständigen Landesverband genehmigt werden.

(13) Wahlabkommen von Landesverbänden, sowie die Zugehörigkeit zu Fraktionen oder Gruppen die nicht von der Partei gebildet wurden, auf Landes- und höherer Ebene müssen vom Parteivorstand genehmigt werden.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Bundesparteitag beschließt die Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung der Bundespartei mit anderen Parteien, die Auflösung eines Landesverbandes der Partei oder Verschmelzung eines Landesverbandes der Partei mit dem Landesverband einer anderen Partei.

(2) ¹Für einen Beschluß nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des Bundesparteitages erforderlich. ²Die Urabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundespartei oder den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Landesverbandes ist innerhalb von einem Monat nach dem Beschluß des Bundesparteitages durchzuführen.

(3) ¹Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. ²Sie ist gültig, wenn mindestens fünfunddreißig Prozent der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder abstimmen. ³Der Beschluß des Bundesparteitages ist jeweils angenommen, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) ¹Die Feststellung der Stimmberechtigung der abstimmenden Mitglieder und die Auszählung der Stimmen werden von drei gewählten Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes vorgenommen, die durch den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes und im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden. ²Diese Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes können bis zu zehn Mitglieder der Partei, die nicht dem Parteivorstand oder dem betroffenen Landesvorstand angehören, zu Unterstützung heranziehen.

(5) Zusammen mit der Urabstimmung über die Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung der Bundespartei mit anderen Parteien, die Auflösung eines Landesverbandes der Partei oder Verschmelzung eines Landesverbandes der Partei mit dem Landesverband einer anderen Partei ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der Bundespartei oder

des betreffenden Landesverbandes abzustimmen. In der Urabstimmung sind auch drei Mitglieder des Parteivorstands beziehungsweise drei Mitglieder des betreffenden Landesverbandes zu bestimmen, die die notwendige Liquidation betreiben.

X. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Landesverbände müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 ihre Landesverbandssatzungen dieser Satzung angepaßt haben.

(4) Von der Partei und ihren Gliederungen unter dem Namen Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte bestehen fort.

(5) Diese Satzung wurde auf dem 22. außerordentlichen Bundesparteitag am 3. Juni 2023 in Riesa beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung wird dadurch außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 16

Vereinigungen im Sinne des § 16 der Satzung sind:

Junge Nationalisten (JN)

Bearbeitungsstand: 7. Juni 2023